



# Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



II. Band

Ausgegeben am 1. Juli 1971

Nr. 3/1971

## I. Staatsgesetze

### II. Kirchengesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Lehrvikariates in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 19. Mai 1971

### III. Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Verordnung zur Regelung des Lehrvikariates der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 1. April 1966 (Kirchliches Amtsblatt 1966 S. 171)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1971

Berichtigung zu Ziff. II des Kirchl. Amtsblattes Nr. 5/1969 betreffend Kirchliches Angestelltengesetz, § 10

### IV. Kirchliche Organe

Nordelbisches Zentrum für Weltmission  
Beirat für Kirchenmusik

### V. Personalmeldungen

### VI. Mitteilungen

## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze und Verordnungen

### Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Lehrvikariates in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 19. Mai 1971

Aufgrund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pastoren in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 1. April 1966 (KABL. 1966 S. 171) verordnet die Kirchenleitung:

#### Artikel I

Die Verordnung zur Regelung des Lehrvikariates der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 1. Juli 1966 (KABL. 1967 S. 233) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Ziffer „2 1/2“ durch „2“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:  
„Die Ausbildung des Vikars soll in der Regel mit einem Lehrvikariat in der Gemeinde beginnen und enden und bei verschiedenen Vikariatsleitern abgeleistet werden.“
3. § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Vikar hat am Studienseminar und an Lehrgängen der Kirchenleitung teilzunehmen.“
4. a) In § 16 Buchstabe f) werden die Worte „der Inneren Mission“ durch „des Diakonischen Werkes“ ersetzt.  
b) Es werden folgende Buchstaben g) und h) angefügt:  
„g) wissenschaftliche Assistentenzeit an einer theologischen Hochschule  
h) Verwaltungspraktikum“

### 5. § 18 erhält folgende Fassung:

„Während der Sonderausbildung untersteht der Vikar dem Leiter der jeweiligen Arbeitsstätte.“

### 6. Die bisherigen §§ 19 bis 23 und § 25 entfallen

### 7. Die Überschrift zu Teil IV erhält folgenden Wortlaut: „Studien- und Predigerseminare“

### 8. Es wird ein neuer § 19 mit folgender Fassung eingefügt:

„(1) zur Vikariatsausbildung gehört der Besuch des Lübecker Studienseminars. Sonderregelungen kann der Bischof im Benehmen mit dem Ausbildungsdezernenten treffen.

(2) Der Besuch des Studienseminars dient dazu, die in Gemeinde und Sondervikariat erhaltenen Eindrücke wissenschaftlich abzuklären und die Ausbildung für das Pfarramt abzurunden. Dabei ist darauf zu sehen, daß genügend Zeit zur Vorbereitung auf die zweite theologische Prüfung bleibt.“

### 9. Der bisherige § 24 wird § 20.

### 10. Der bisherigen Überschrift „Schlußbestimmungen“ wird vorgesetzt:

„Teil V“.

### 11. Der bisherige § 26 wird § 21.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.  
Lübeck, den 19. Mai 1971

Die Kirchenleitung  
gez. Göldner  
Oberkirchenrat

### III. Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung der Verordnung zur Regelung des Lehrvikariats

Nachstehend wird die Verordnung zur Regelung des Lehrvikariats vom 1. April 1966 (Kirchl. Amtsblatt 1966 S. 171) in der Fassung der Änderung vom 19. Mai 1971 bekanntgemacht.

Lübeck, den 19. Mai 1971

Die Kirchenleitung  
gez. Göldner  
Oberkirchenrat

#### Verordnung zur Regelung des Lehrvikariats in der ev.-luth. Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung Vom 19. Mai 1971

##### Teil I: Allgemeines

###### § 1

(1) Nach dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung hat jeder Kandidat der Theologie, der in den Vorbereitungsdienst der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck aufgenommen worden ist, eine 2jährige Ausbildung zu durchlaufen.

(2) Während der Ausbildungszeit führt der Kandidat die Bezeichnung „Vikar“. Die Ausbildungszeit wird als Lehrvikariat bezeichnet. Sie dient der Einführung des Vikars in die Aufgaben des geistlichen Dienstes. Das Lehrvikariat ist keine Entlastung für den Vikariatsleiter.

(3) Der Bischof bestellt im Benehmen mit der Kirchenleitung und dem Ausbildungsdezernenten den Vikariatsleiter.

(4) Während der Ausbildungszeit kann der Bischof einen Wechsel des Vikariatsleiters anordnen.

(5) Der Vikar hat über seine Tätigkeit im Lehrvikariat Tagebuch zu führen und dieses dem Ausbildungsdezernenten auf Verlangen vorzulegen.

###### § 2

Der Vikar soll sich mit den Arbeiten der Diakonie, der Inneren Mission, der Weltmission und anderer kirchlicher Werke bekannt machen. Hierbei soll auf Lebensweg und Fähigkeiten des Vikars Rücksicht genommen werden.

###### § 3

Die Einführung in gesellschaftliche Probleme bildet einen wichtigen Bestandteil des Vikariates. Dazu dient neben dem Studium einschlägiger Werke z. B. auch der Besuch von Gerichtsverhandlungen und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen politischen oder sozialen Charakters sowie der Besuch von Veranstaltungen, die einen antikirchlichen Charakter haben. Besonders über Veranstaltungen der zuletzt genannten Art soll der Vikariatsleiter mit dem Vikar ausführlich sprechen.

###### § 4

(1) Der Exegese des Alten und Neuen Testaments sowie der Beschäftigung mit den Fragen des Bekenntnisstandes der Landeskirche kommt besondere Bedeutung zu. Der Vikar ist zur täglichen Lesung der Heiligen Schrift und zum geistlichen Leben mit dem Kirchenjahr anzuhalten.

(2) Der Vikariatsleiter bespricht mit seinem Vikar, welche theologischen Werke der Vikar durcharbeiten und in Form von Kurzreferaten dem Vikariatsleiter vortragen soll.

###### § 5

Der dienstliche Schriftwechsel zwischen der Kirchenleitung und dem Vikar geht über den Vikariatsleiter. In seelsorgerlichen Angelegenheiten steht es dem Vikar frei, sich mündlich an den Bischof oder den Ausbildungsdezernenten zu wenden.

##### Teil II: Das Gemeindevikariat

###### § 6

Die Ausbildung des Vikars soll in der Regel mit einem Lehrvikariat in der Gemeinde beginnen und enden und bei verschiedenen Vikariatsleitern abgeleistet werden.

###### § 7

Der Vikar hat am Leben der Gemeinde, der er zugewiesen ist, teilzunehmen. Der regelmäßige Besuch der Gottesdienste und der Gemeindeveranstaltungen gehören zu seiner Ausbildung.

###### § 8

Der Vikar soll einmal im Monat zur Abhaltung eines Gottesdienstes herangezogen werden. Die Predigt ist schriftlich vorzubereiten und dem Vikariatsleiter so rechtzeitig vorzulegen, daß dieser sie mit dem Vikar durchsprechen kann. Der Erziehung zur freien Rede kommt besondere Bedeutung zu. Nach dem Gottesdienst ist der Verlauf des Gottesdienstes mit dem Vikar durchzusprechen. Dies geschieht tunlichst nicht am gleichen Tage, sondern ein bis zwei Tage nach dem Gottesdienst. Das Ziel dieser Besprechung ist es, dem Vikar Mut zu machen und ihm zugleich zu zeigen, wo seine Mängel und seine Gefahren liegen.

###### § 9

Der Vikar soll im Kindergottesdienst der Gemeinde regelmäßig mitarbeiten. Soweit dieser in Gruppenform gehalten wird, nimmt der Vikar an den Vorbereitungsstunden teil und übernimmt gegebenenfalls die Leitung einer Gruppe. Die selbständige Gesamtleitung des Kindergottesdienstes ist ihm in der Regel nicht öfter als einmal im Monat an einem für ihn predigtfreien Sonntag zu übertragen. Ein schriftlicher Entwurf der Katechese ist dem Vikariatsleiter vorher vorzulegen.

###### § 10

Am Konfirmandenunterricht nimmt der Vikar zunächst als Zuhörer teil. Der Unterrichtsplan ist mit ihm zu besprechen und das Ziel des Unterrichts deutlich zu machen. Frühestens in der zweiten Hälfte des Gemeindevikariats kann er eine Vorkonfirmandengruppe übernehmen.

###### § 11

Bei Gemeindebesuchen soll sich der Vikariatsleiter möglichst von seinem Vikar begleiten lassen. Der Vikar ist vorher in die Situation des zu besuchenden Gemeindegliedes einzuführen. Im zweiten Teil des Gemeindevikariats kann der Vikar auch selbständige Gemeindebesuche machen. Er soll seine Erfahrungen, ohne Verletzung der seelsorgerlichen Verschwiegenheit, anschließend mit dem Vikariatsleiter besprechen.

###### § 12

Zur Ausbildung des Vikars gehört die Einführung in die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ und in die Praxis der Amtshandlungen. Der rechte Vollzug der Handlung und das Wesen der Kasualrede sind vom Vikariatsleiter zum Gegenstand der Besprechung mit dem Vikar zu machen. Während seiner Ausbildungszeit soll dem Vikar Gelegenheit gegeben werden, in einzelnen Fällen Taufe, Trauung oder Beerdigung zu vollziehen und bei der Feier des Heiligen Abendmahls mitzuwirken.

###### § 13

Über eine weitere Heranziehung des Vikars zu Gottesdiensten, zu Amtshandlungen, zu Vertretungen in anderen Gemeinden oder zu übergemeindlichen Aufgaben entscheidet auf Antrag des Vikariatsleiters der Ausbildungsdezernent.

###### § 14

Der Vikar hat am Studienseminar und an Lehrgängen der Kirchenleitung teilzunehmen.

##### Teil III: Sonderausbildung

###### § 15

Die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck gewährt ihren Vikaren zur besseren Vorbereitung auf den Dienst eine sechsmonatige Sonderausbildung. Diese richtet sich nach den Bedürfnissen der Landeskirche, den Fähigkeiten der Vikare sowie den zur Verfügung stehenden sachlichen und finanziellen Möglichkeiten.

###### § 16

Die Sonderausbildung kann umfassen:

- a) Ausbildung an einem Institut für Ehe- und Familienberatung

- b) Schulvikariat an einer Lübecker Schule
- c) Ausbildung an einem Oberseminar für das Religionsgespräch an Berufsschulen
- d) Ausbildung an der Missionsakademie
- e) Besuch eines Industrieseminars
- f) Einsatz in einem Arbeitszweig des Diakonischen Werkes
- g) wissenschaftliche Assistentenzeit an einer theologischen Hochschule
- h) Verwaltungspraktikum.

§ 17

Die Zuweisung in eine der unter § 16 genannten Ausbildungsmöglichkeiten erfolgt durch den Bischof nach Rücksprache mit dem Ausbildungsdezernenten. Der Vikar kann vorzeitig aus der Sonderausbildung abberufen werden.

§ 18

Während der Sonderausbildung untersteht der Vikar dem Leiter der jeweiligen Arbeitsstätte.

Teil IV: Studien- und Predigerseminare

§ 19

(1) Zur Vikariatsausbildung gehört der Besuch des Lübecker Studienseminars. Sonderregelungen kann der Bischof im Benehmen mit dem Ausbildungsdezernenten treffen.

(2) Der Besuch des Studienseminars dient dazu, die in Gemeinde und Sondervikariat erhaltenen Eindrücke wissenschaftlich abzuklären und die Ausbildung für das Pfarramt abzurunden. Dabei ist darauf zu sehen, daß genügend Zeit zur Vorbereitung auf die zweite theologische Prüfung bleibt.

§ 20

Der Besuch des Predigerseminars der VELKD in Pullach soll solchen Vikaren ermöglicht werden, die mit ihrer Persönlichkeit und ihrer wissenschaftlichen Ausbildung

Gewähr dafür bieten, daß ein Besuch dieses Seminars für die Arbeit der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck besonders förderlich ist. Über die Entsendung entscheidet der Bischof nach Anhören des Ausbildungsdezernenten.

Teil V: Schlußbestimmungen

§ 21

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vikarinnen der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. (Artikel II\*)

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung zur Regelung des Lehrvikariats in ihrer ursprünglichen Fassung vom 1. April 1966 (KABl. 1966 S. 171). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Berichtigung:

**Kirchengesetz**

**über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck (Kirchliches Angestelltengesetz — KAG)**

Vom 24. September 1969

(KABl. Nr. 5/1969, Seite 291/292)

§ 10 Abs. 1 muß wie folgt lauten:

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit wird verlängert
  - a) für Küster und Kraftfahrer um wöchentlich 6
  - b) für Hausmeister um wöchentlich 9 Stunden, wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich 2 bzw. 3 Stunden täglich fällt.

gez. Göldner  
Oberkirchenrat

## IV. Kirchliche Organe

**Nordelbisches Zentrum für Weltmission — Vorstand —**

Von der Kirchenleitung wurden auf Vorschlag des Missionsbeirates als Lübecker Vertreter in den Vorstand des Nordelbischen Zentrums für Weltmission entsandt:

Pastor Dr. Klaus Gruhn  
Frau Friederike Meyer

Vom Konvent der Freundeskreise wurde gewählt ein Lübecker Mitglied:

Pastor Walter Ahrens

**Beirat für Kirchenmusik**

Durch Tod ausgeschieden ist:

Vorsitzender Kirchenmusikdirektor Kluge

Zum Vorsitzenden berufen wurde:

Kirchenmusiker Berthold Mindner

In den Beirat berufen wurde:

Kirchenmusikerin Karin Gercken

## V. Personalnachrichten

**Pastoren**

Berufen wurde:

Pastor Volker Braasch  
in eine Pfarrstelle der St. Lorenz-Kirchengemeinde, Lübeck

**Kirchenkanzlei**

Ernannt wurden:

Kircheninspektor Norbert Brandenburg  
mit Wirkung vom 1. Juni 1971 zum Kirchenoberinspektor  
Kircheninspektor Heinz-Jochen Rose  
mit Wirkung vom 1. Juni 1971 zum Kirchenoberinspektor.

## VI. Mitteilungen